

Name der Gesellschaft:
Phoenix anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

会社名：
フェニックス鉱山製鉄所經營匿名会社

認可年月日：
1852.11.10.

業種：
鉱山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 59, Jg.1852, SS.417-424.

ファイル名：
18521110PAGBH_A.pdf

A m t s - B l a t t

der Regierung zu Aachen.

Stück 59.

Aachen, Donnerstag, den 16. Dezember 1852.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Phoenix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttten-Betrieb“ mit dem Domicil zu Eichweiler-Au zu genehmigen geruht haben, bringen wir nachstehend die betreffenden Statuten mit der Allerhöchsten Bestätigungss-Urkunde vom 10. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 6. Dezember 1852.

N. 615.

Allerhöchste Bestätigung der
unter dem Namen „Phoenix, anonymous Gesellschaft Berg-
bau und Hüttenerwerb“ zu
Eichweiler-Au errichteten Ak-
tien-Gesellschaft.

Königl. Regierung, Abtheilung des Inneren.

Nachfolgende Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde vom 10. November d. J., wörtlich also lautend :

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Ihun fund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem sich unter der Firma „Phoenix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenerwerb“ und mit dem Domicil zu Eichweiler-Au im Regierungsbezirk Aachen eine Aktien-Gesellschaft zu dem Zwecke gebildet hat, den Bergbau auf allen zu erwerbenden oder zu erpachtenden Gruben und auf alle in denselben befindende nutzbare Fossillien, so wie die Verhüttung und Verarbeitung der gewonnenen oder angekauften Erze, insbesondere die Errichtung von Hochöfen zur Fabrikation von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle für den Handel innerhalb des Bezirks des Oberbergamts zu Bonn zu betreiben und zu bewirken, Wir auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 die Errichtung dieser Aktien-Gesellschaft genehmigt und die in dem notariellen Akt vom 16. September d. J. verlaubten Gesellschafts-Statuten bestätigt haben. Die Gesellschaft soll jedoch sowohl den Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes vom 9. November 1843 als auch den, den Bergbau betreffenden vergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften in allen Punkten unterworfen seyn.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akt vom 16. September d. J. für immer

verbunden und mit demselben durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Mochen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Hochstiligen Handigen Unterschrift und besiegeltem Königlichen Insiegel.
Gegeben zu Sanssouci, den 10. November 1852.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(ggz.) von der Heydt. Simonsen

Bestätigungs-Urkunde

deren Urkrist in dem Geheimen Staatsarchiv niedergelegt ist, wird hierdurch in beglaubter Form aus gefertigt.

Berlin, den 24. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Stadt Berlin
vom 16. September 1852.

No. 7953 R.

Vor Jakob Schümmer, Königlich Preußischem, zu Aachen residierendem und daseitig wohnendem Notar, im Beisein der beiden unterschriebenen Zeugen erschienen:

die Herren: Anton Wilhelm Hüffer, Kommerzienrat und Kaufmann zu Eupen,
Julius The Losen, Kaufmann dasselbst und
Thelemacque Michiels, Kaufmann zu Eschweiler.
Welche Kompartanten erklärt:

Auf den Grund einer in dem vor dem unterschriebenen Notar unter in ditzgebahrn April des laufenden Jahres auf Anstehen der Herren:

Johann Eduard Springsfeld, Rentner,
Georg Springsfeld, Kaufmann,
Christian Friedrich Springsfeld, Kaufmann,
Edmund Edmunds, Königlicher Landgerichts- und Geheimer Regierungs-Rath,
Heinrich Beissel, Kaufmann,
diese alle in Aachen wohnhaft,
Johann Christian Jeghers, Kaufmann,
Charles von Grand' Ry, Rentner,
August Thelosen, Rentner,
diese zu Eupen wohnhaft,
Nikolas Joseph Bourdourhe,
Ernest Jeghers,
Hyacinth Dophoven,
diese drei Kaufleute zu Eschweiler, und endlich der Eingangs aufgeführten drei Herren-Kompartanten —
ausgenommenen Aktie, (Die Bildung einer anonymen Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bezweckend)
enthaltenden Vollmacht, welche vorlänglich also lautet:

„Artikel sechs und vierzig. Den Herren Anton Wilhelm Hüffer, Thélemacque Michels, und Julius „Die Vösen wird hierdurch volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung dieses Statutes nachzusuchen, und im Falle sie unter sich einverstanden sind, in alle Änderungen und Zusätze einzumütligen, welche von der kompetenten Behörde verlangt werden möchten.“

Und in Folge der von Seiner Exzellenz dem Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vermittelst hochverehrlichen Rescriptis de datis: „Berlin, den fünften und zwei und zwanzigsten Junt und dreißigsten August anni currentis“ verlangten Abänderungen und Zusätze, seyen sie übereingekommen, die Statuten der besagten anonymen Gesellschaft, wie folgt, festzusezen:

K a p i t e l I.

Von der Bildung, dem Gegenstande und der Dauer der Gesellschaft.

Artikel eins. Die Komponenten errichten unter Vorbehalt der Genehmigung der Staate-Regierung, eine anonyme Gesellschaft unter der Firma: „Phoenix anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.“

Art. zwei. Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Eichweiler-Au.

Art drei. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt.

Art. vier. Die Gesellschaft hat zum ausschließlichen Gegenstande: a) den Bergbau auf allen Gruben, welche die Gesellschaft erwerben oder respektive anpachten wird; und auf alle in denselben brechenden nutzbaren Fossilien, b. die Verhüttung respektive Verwertung der gewonnenen Erze, insbesondere die Errichtung von Hochöfen zur Fabrikation von Roheisen, und die weitere Verarbeitung der Metalle im ausgedehntesten Umfange für den Handel und das Consumo. Der Hüttenbetrieb beschränkt sich nicht auf die auf der Flöderburg der eigeren respektive der angepachteten Gruben dargestellten Metalle, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Metalle zur weiteren Fabrikation, sowohl im Inlande wie im Auslande anzukaufen.

Die Unternehmungen der Gesellschaft sind auf den Bezirk des Ober-Bergamtes zu Bonn beschränkt. Überschreitungen können nur mit ministerieller Genehmigung gestattet werden.

K a p i t e l II.

Gesellschafts-Kapital und Aktien.

Art. fünf. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einer Million fünfmal hundert tausend Thalern Preußisch Courant.

Dasselbe zerfällt in sieben tausend fünf hundert Aktien, jede von zweihundert Thalern oder sieben hundert fünfzig Franken.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt und der Königlichen Regierung zu Aachen in authentischer Form nachgewiesen seya wird, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet sei. — Eine Vermehrung des Grundkapitals durch weitere Emission von Aktien, kann nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministerii erfolgen, deren Einholung bei einem eintrtenden Bedürfnisse, auf den Antrag der Direktion durch einen Beschluss der General-Versammlung angeordnet wird.

Art. sechs. Die Aktien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, in fortlaufender Reihe von eins anfangend numerirt und aus einem Stamm- und Ausschnitts-Register ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt. Sie werden von drei dazu designirten Mitgliedern der Direktion unter-

zeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft gleichfalls eingetragene genaue Bezeichnung der Inhaber nach Namen, Stand und Wohnort enthalten.

Art. sieben. Die Einzahlung der Aktien-Beträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die sub Aktien sieben und vierzig bezeichneten Zeitungen ein zurückenden Aufforderung der Direktion.

Wer innerhalb dieser Frist Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventional-Strafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen.

• Ist ein Aktionär wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft auhrimfallen und die erworbenen Ansprüche erloschen.

An die Stelle solcher erloschenen Aktien können neue in derselben Anzahl neu und öffentlich verkauft werden.

Art. acht. Die Emission der Aktien geschieht durch Indossament. Der Emissionat hat die Verpflichtung eine von beiden Parteien unterzeichnete Übertrags-Eklärung der Direktion einzusenden, welche den Statt gehabten Übertrag in das Aktien-Register zu vermerken hat.

Art. neun. Der Übertrag einer Aktie umfaßt allemal zugleich die versunkenen und noch nicht ausgezahlten Dividende.

Art. zehn. Diejenigen Aktionäre, welche kein besonderes Domizil zu Aachen gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen.

Art. elf. Die Aktien sind unteilbar und können unter Berücksichtigung des Artikels ein und dreißig nur durch Einen vertreten werden.

Art. zwölf. Für jede Aktie hat der Besitzer Anspruch auf einen nach Verhältniß der emittierten Aktien sich bestimmenden Anteil an dem Reingewinne, so wie an dem Eigentum des ganzen Movable und Immobilien Vermögens der Gesellschaft.

Kapitel III.

Verwaltung.

Art. dreizehn. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Direktion verwaltet.

Art. vierzehn. Die Mitglieder der Direktion werden von der General-Versammlung der Aktionäre durch geheime Abstimmung gewählt. Ihre Funktionen dauern fünf Jahre und ihre Wahl wird durch die im Artikel sieben und vierzig erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Art. fünfzehn. In einem jeden Jahre scheidet ein Mitglied der Direktion aus und wird durch eine Wahl der General Versammlung wieder ersetzt. Welche Mitglieder in den vier ersten Jahren, wo der Turnus noch nicht sättigt, ausscheiden sollen, wird durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Art. sechzehn. Jedes Mitglied der Direktion muß mindestens zwanzig Aktien besitzen.

Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft deponirt und bleiben so lange die Funktionen des Directors dauernd unveräußerlich.

Art. siebzehn. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und falls dieser einer

Sitzung der Direktion beizutragen verhindert ist, erwählt letztere jedesmal einen Vertreter aus ihrer Mitte als Vorsitzender. Die Funktionen des Präsidenten dauern ein Jahr. Der ausscheidende Präsident ist wieder wählbar.

Art. achtzehn. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direktion zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig und für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von der Direktion wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das zur Kompletirung gewählte Mitglied schiedt an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Art. neunzehn. Die Namen der zur Erneuerung der Direktion gewählten Mitglieder werden jedesmal durch die (Artikel sieben und vierzig) bezeichneten Tagesblätter bekannt gemacht.

Art. zwanzig. Die Direktion versammelt sich, so oft sie es für dienlich erachtet, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Direktoren, mindestens aber monatlich einmal.

Art. ein und zwanzig. Ein gültiger Beschluß kann von der Direktion nur dann gefaßt werden, wenn drei Mitglieder der Direktion, den Vorsitzenden miteingerechnet, in einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung anwesend sind.

Art. zwei und zwanzig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten resp. die des Vorsitzenden.

Art. drei und zwanzig. Die Beschlüsse der Direktion werden während der Sitzung in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Art. vier und zwanzig. Die Direktion berath und verfügt innerhalb der Gränen des Statutes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit solche nicht der Beschlusnahme der General-Versammlung vorbehalten bleiben. Sie bestimmt über die Anlegung des disponibeln Fonds, sie errichtet und entsezt alle Beamte der Gesellschaft, bestimmt die Gehälter derselben so wie die allgemeinen Verwaltungskosten. Sie trifft die nöthigen Vereinbarungen mit den Banquiers, wobei sie in Betreff der zu eröffnenden oder zu beanspruchenden Kredite die durch die General-Versammlung zu limitirenden Beiträge nicht überschreiten darf. Sie ist befugt einen oder mehrere General-Direktoren zu ernennen, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittieren und zu substituiren. Sie hat das Recht Einen oder mehrere ihrer Mitglieder oder Beamten der Gesellschaft zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Art. fünf und zwanzig. Über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien beschließt die General-Versammlung in allen Fällen, wo der Wert der Objekte den Betrag von fünf tausend Thalern übersteigt.

Art. sechs und zwanzig. Die Mitglieder der Direktion erhalten eine Vergütung für ihre Reisekosten nach einer aufzustellenden Liquidation. Sie haben keinen Anspruch auf ein besonderes Gehalt, sondern genießen lediglich den Vortheil, welchen die Vorwegnahme der im Artikel vierzig erwähnten zehn Prozent des Steingewinnes ihnen gewährt. Die Vertheilung dieser zehn Prozent erfolgt nach dem Verhältnisse, in welchem die Mitglieder der Direktion den Sitzungen beigewohnt haben.

Art. sieben und zwanzig. In Falle ein Mitglied der Direktion in Fallzustand erklärt wird, schiedet dasselbe ipso facto aus der Direktion aus.

Kapit. t. e. L. IV.

General-Versammlung der Aktionäre.

Art. acht und zwanzig. Jährlich im Monate Juli treten die Aktionäre zu Eschweiler-Au zu einer ordentlichen General-Versammlung zusammen. Die Zusammenberufung geschieht durch eine zwanzig Tage vorher in den (Artikel sieben und vierzig) bezeichneten öffentlichen Blättern eingetragte Bekanntmachung, welche zehn Tage vor der Versammlung durch dieselben Blätter noch einmal zu publizieren ist.

Art. neun und zwanzig. Die Direction legt der General-Versammlung Rechnung über die Lage der Gesellschaft ab. Die General-Versammlung ist befugt, eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte zu ernennen, welche die von der Direction vorgelegten Rechnungen so wie das Inventar zu prüfen und über den Besund in der nächsten General-Versammlung Bericht zu ertheilen hat.

Art. dreißig. Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge, die zur Beschlussnahme ihres von der Direction vorgelegt werden. Letztere ist verpflichtet, die ihr spätestens acht Tage vorher schriftlich zugegangenen Anträge eines jeden Aktionärs, zur Kenntniß der General-Versammlung zu bringen. Solche Anträge kommen zur Diskussion, wenn sich dafür eine Unterstüzung von mindestens einem Achtel der bei der General-Versammlung vertretenen Stimmen findet.

Über Anträge, welche in der General-Versammlung selbst formirt werden, kann die Direction auch wenn sie die gehörige Unterstüzung finden, die Erörterung und definitive Beschlussnahme bis zur nächstfolgenden General-Versammlung ausstellen.

Art. ein und dreißig. Jeder Eigenthümer von fünf Aktien ist in der General-Versammlung stimmberechtigt.

Eigenthümer von mehr als fünf Aktien, haben für jede zehn Aktien mehr, eine Stimme, jedoch kann ein Aktionär, wie viel Aktien er auch besitzen oder verfüren mag, nie mehr als ein Viertel ders in der General-Versammlung vertretenen Stimmen darin haben.

Das Stimmrecht kann in der General-Versammlung nur persönlich oder durch einen stimmberechtigten Aktionär ausgeübt werden.

Für Handlungshäuser sind auch Precuraträger, selbst wenn sie nicht Aktionäre sind, zur Ausübung des Stimmrechtes befugt.

Ehemänner, auch wenn sie selbst nicht Aktionäre sind, können von ihren Ehefrauen, großjährige Söhne von Wittwen in gleichem Falle von Letzteren ermächtigt werden, deren Stimmrecht auszuüben. Minderjährige und Bormünder haben das Recht, ihre Mündel zu vertreten.

Art. zwei und dreißig. Die General-Versammlung ist beschlußfähig konstituiert, wenn die anwesenden Mitglieder die Hälfte der emittierten Aktien repräsentiren.

Sie ernennt ihr Bureau, welches aus einem Präsidenten, zwei Schriftgängen und einem Sekretär zusammengesetzt wird.

Art. drei und dreißig. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf den Antrag von fünf Mitgliedern geschieht die Abstimmung durch geheimes Scrutinium. Die regelmäßig gefestigten Beschlüsse der General-Versammlung sind zugleich für alle abwesenden oder dissentirenden Aktionäre bindend. Sie werden in ein eigenes dazu bestimmtes Register eingetragen und von den Mitgliedern des Bureau's unterzeichnet.

Art. vier und dreißig. Falls die zu einer General-Versammlung erschienenen Aktionäre nicht die Hälfte der emittierten Aktien repräsentiren, wird binnen Monatsfrist nach Vorschrift des Artikels acht und

zwanzig eine neue General-Versammlung zusammen berufen. Die Beschlüsse dieser neuen General-Versammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien gültig.

Art. fünf und dreißig. Über die Wahl der Mitglieder zur Direktion wird jedesmal notarische Urkunde zur Legitimation für die Gewählten aufgenommen.

Art. sechs und dreißig. Die General-Versammlung hat ausschließlich das Recht, die Statuten abzuändern, die Dauer der Societät zu verlängern und deren Auflösung auszusprechen.

Zur Abänderung der Statuten, so wie zur Verlängerung der Dauer der Gesellschaft ist die Genehmigung der Staats-Regierung erforderlich.

Art. sieben und dreißig. Die General-Versammlung kann durch einen Beschluss der Direktion außerordentlich zusammen berufen werden. Jede außerordentliche General-Versammlung wird mit Bekanntigung derselben Formen und Fristen angekündigt, welche für die ordentliche Versammlung vorgeschrieben sind.

Kapitel V.

Inventar-Dividende.

Art. acht und dreißig. Jährlich wird mit dem dreißigsten April ein vollständiges Inventar über die Besitzungen und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in den zunächst folgenden drei Monaten geschlossen und in ein dazu bestimmtes Register eingetragen.

In dem Inventarium wird auf den Zustand der Utensilien zur richtigen Bestimmung ihres Wertes Rücksicht genommen. Wie viel von dem Betthe der Immobilien, Maschinen und Mobilien, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören abgeschrieben werden soll, bestimmt die Direktion.

Art. neun und dreißig. Der Überschuss der jährlichen Einnahmen, nach Abzug der jährlichen Ausgaben und Kosten bildet den Reingewinn. In Wiesern bei der Feststellung des Reingewinnes Ausgaben für Boulen, Ausrichtungsarbeiten in den Gruben und überhaupt für Zwecke, wodurch das Kapitalvermögen der Gesellschaft nicht verringert wird, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt alljährlich die Direktion.

Art. vierzig. Von dem Reingewinne werden nach Abzug der den Beamten der Gesellschaft bewilligten Lantien vorweggenommen:

1. zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservesfonds, diese Vorwegnahme hört auf, sobald der Reservefonds bis zur Summe von zwei hundert tausend Thalern angewachsen ist. Sie beginnt wieder, sobald der Reservesfonds angegriffen wird und sofort, wenn er auf null gesunken ist;

2. zehn Prozent für die Direktoren;

die nach Abzug dieser dreißig Prozent verbleibenden siebenzig Prozent werden als Dividende unter die Aktionäre verteilt.

Die Aktionäre haben nur auf Dividende Anspruch. In keinem Falle darf das statutenmäßige Grundkapital während der Dauer der Gesellschaft ohne Genehmigung der Staats-Regierung durch Rückzahlung an die Aktionäre verkleinert werden.

Art. ein und vierzig. Die Dividende werden den Aktionären jährlich im Monate September am Sitz der Gesellschaft oder bei den, durch Artikel sieben und vierzig designirten Zeitungen zu bezeichnenden Banquiers ausbezahlt und die erfolgte Zahlung durch einen auf das Aktien-Dokument aufgedruckten Stempel konstatirt.

Kapitel VI.

Auflösung und Liquidation.

Art. zwei und vierzig. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechts wegen, wenn die Ver-

löhne die Hälfte des Grundkapitals übersteigen und dieselbe von einer Anzahl von Aktionären verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der emittirten Aktien repräsentieren.

Art. drei und vierzig. Sollten diese Gründe der Auflösung sich vor der Zahl wissenschaftliche General-Versammlung statt finden, ergeben, so ist die Direction verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Art. vier und vierzig. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, sie ernennt Legtare und bestimmt ihre Besugnisse. Durch diese wie durch das am Artikel ein und vierzig enthaltenen Bestimmungen wird von denen des Gesetzes vom zweyten November achtzehnhundert drei und vierzig in keiner Weise derogirt.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. fünf und vierzig. Die Königliche Regierung zu Aachen ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Verhandlungen hörwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Art. sechs und vierzig. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionären im Bezugnung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter geschlichtet. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien einstimmen. Werden zuerst zu einigen haben, kommt eine Einigung darunter nicht zu Stande, so werden die Schiedsrichter laut dem Antrag des fleißigen Theiles, von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu Aachen ernannt. Es soll dog die Schiedsrichter ersennen in letzter Instanz, ihr Urteil kann weder durch Berufung noch durch Requête civil, noch durch Cognitions Recours angegriffen werden.

Die Streitenden sind verbunden, wenn sie nicht in Aachen wohnen, baselbst Domizil zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Akten mitgetheilt werden. So lange dieses nicht geschehen ist, erfolgen für sie alle Signifikationen gültig auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen.

Art. sieben und vierzig. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen sind durch die Kölner, und Stadt Aachener Zeitungen und durch die zu Brüssel erscheinende Indpendante bekannt zu machen. Sollte eines der genannten Blätter eingehen, so trifft die Direction die einstweilige Bestimmung, durch welches andere Blatt die Publikation bewirkt werden soll. Die definitive Bestimmung bleibt der General-Versammlung vorbehalten.

Geschehen zu Aachen in der Amtsstube des Notars, den sechzehnten September des Jahres achtzehnhundert zwei und fünfzig, im Beisein von Johann Joseph Wimmer, Kleidermacher und Karl Kohl, Schuster, beide in Aachen wohnend, als Zeugen, dem Notar persönlich bekannt und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort wohlbekannten Herren Komparten mit diesen Zeugen und dem Notar gegenwärtigen Alters geschworener Vorlesung unterschrieben.

Gezeichnet: A. W. Hüfsser. J. Theissen. T. Michels. J. J. Wimmer.

Karl Kohnen. J. Schümmel, Notar.

Stempel zur Unterschrift fünfzehn Silbergroschen.

Für gleichlautende Ausfertigung:

J. Schümmel, Notar.